

Reglement über die Anerkennung von DiabetesberaterInnen nach KVG

Art. 1 Rechtliche Grundlage

¹ Die obligatorische Krankenpflegeversicherung übernimmt die Kosten der Diabetesberatung, die auf ärztliche Anordnung hin oder im ärztlichen Auftrag erbracht wird von Pflegefachfrauen oder Pflegefachmännern i.S. von Art. 49 KVV mit einer vom Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK) anerkannten speziellen Ausbildung (vgl. Art. 9c Abs. 1 litt. a KLV).

² Über die gleiche Anerkennung müssen Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner verfügen, deren Leistungen von nach Art. 51 KVV zugelassenen Diabetesberatungsstellen von diabeteschweiz verrechnet werden (vgl. Art. 9c Abs. 1 litt. b KLV).

Art. 2 Vom SBK anerkannte spezielle Ausbildungen

Als vom SBK anerkannte spezielle Ausbildungen gelten

1. Ohne weiteres die Höhere Fachausbildung in Krankenpflege Stufe I mit Schwerpunkt Diabetespflege und -beratung
2. Höhere Fachprüfung für Fachexpertin in Diabetesfachberatung / Fachexperte in Diabetesfachberatung
3. Weitere von der Anerkennungsinstanz nach Art. 3 als gleichwertig anerkannte Ausbildungen.

Art. 3 Anerkennungsinstanz

¹ Zuständig für die Abgabe der Anerkennung i.S. von Art. 9c KLV ist in jedem Fall die „Anerkennungskommission Diabetesberatung“.

- 2 Die Kommission setzt sich zusammen aus
- einer Vertreterin der deutschschweizerischen Interessengruppe für Diabetesfachberatung des SBK (SIBD)
 - einer Vertreterin der Groupe d'intérêt communes suisse d'infirmières/infirmiers d' infirmières-conseil en diabétologie (romandes et tessinoises) de l'ASI (CICID)
 - einer Vertreterin von diabetesschweiz
 - der Leiterin der Abteilung Bildung der Geschäftsstelle des SBK; diese ist die Präsidentin und bei Stimmengleichstand hat sie den Stichentscheid.
- 3 Zur Regelung des Verfahrens sowie zur Definierung der Anerkennungskriterien gem. Art. 2 Ziff. 2 und 3 erlässt die Anerkennungskommission Ausführungsbestimmungen.
- 4 Zur Deckung der Kosten des Anerkennungsverfahrens wird eine Gebühr erhoben, welche vom Zentralvorstand auf Antrag der Kommission festgesetzt wird.

Art. 4 Register

Zwecks Überprüfung der Leistungsvoraussetzungen gem. Art. 9c Abs. 1 litt. a und b KLV führt der SBK ein Register aller abgegebenen Anerkennungen. Einsichtsrecht haben die registrierten Leistungserbringerinnen und diabetesschweiz. Der SBK teilt santésuisse jede Anerkennung umgehend mit.

Art. 5 Rechtsmittel

Gegen negative Anerkennungsentscheide der Kommission kann innert dreissig Tagen nach Zustellung beim Zentralvorstand SBK Beschwerde geführt werden.

Art. 6 Inkrafttreten

Das Reglement ist nach der Genehmigung durch den Zentralvorstand SBK am 20. Februar 2004 in Kraft getreten. Angepasst durch den Zentralvorstand SBK am 23. Januar 2020.

Art. 7 Schlussbestimmung

Dieses Reglement ist auf alle zum Zeitpunkt des Inkrafttretens tätigen Diabetesfachberaterinnen anwendbar, deren Leistungen unmittelbar oder durch eine nach Art. 51 KVV zugelassene Diabetesberatungsstelle von diabetesschweiz der obligatorischen Krankenpflegeversicherung verrechnet werden.